

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

mastap GmbH

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftigen – Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden und wir nicht widersprechen. Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.

1. Vertragsabschluss

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Lieferung/Leistung erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot binnen 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich per Auftragsbestätigung oder durch Lieferung/Leistung von uns erklärt werden. Der Besteller ist zur sofortigen Prüfung der Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung. Vertragsänderungen und oder -ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2. Gegenüber den Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und unserem Angebot behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Leistungs- und Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

1.3. Die Zusage einer bestimmten Eigenschaften oder Eignung der Lieferung/Leistung zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie durch uns ist nur verbindlich, wenn dies durch unsere Geschäftsleitung schriftlich bestätigt wird.

2. Preise, Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

2.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherung, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Die Preise sind Nettopreise. Die zum Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer tritt hinzu.

2.2. Unsere Preise stützen sich auf unsere Gestehungs-, insbesondere die Personal- und Materialkosten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die vereinbarten Preise können wir in einem Maß erhöhen, wie sich unsere Gestehungskosten seit

Vertragsschluss erhöht haben, wenn zwischen Vertragsschluss und unserer Lieferung/Leistung ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen liegt! und wir die Kostensteigerung nicht zu vertreten haben.

2.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, jedoch nur, wenn sich der Kunde zu dieser Zeit nicht in Verzug bei der Bezahlung anderer unserer Forderungen befindet. Skonto wird nur auf den Nettobetrag der Lieferung/Leistung gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Frachten. Für den Zeitraum des Zahlungsverzuges des Kunden fallen Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. an. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Verzugszinsschadens bleibt vorbehalten. Die

Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie sonstiger gesetzlicher Rechte wegen Verzugs bleibt vorbehalten. Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten erst als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. a. Abgaben gehen nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels zu Lasten des Kunden.

2.4 (a) Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, dann dürfen wir unsere Gesamtforderung sofort fällig stellen, es sei denn, der Verzug bezieht sich nur auf unwesentliche Forderungsteile. (b) Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, so sind wir weiterhin berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Für dadurch eintretende Lieferverzögerungen haften wir nicht, vereinbarte Liefertermine verlängern sich entsprechend.

2.5 Stehen mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine Zahlung des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so behalten wir uns eine Verrechnung nach Maßgabe der §§ 366 Abs. 2, 367 BGB vor, selbst wenn der Kunde ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.

2.6 Bei berechtigter Erbringung von Teillieferungen/-leistungen sind wir berechtigt, entsprechende Abschlagszahlungen zu verlangen.

2.7 Der Kunde darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen..

2.8 Der Kunde darf gegenüber unseren Forderungen Zurückbehaltungsrechte nur auf Grundlage unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben.

2.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen aus einem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben.

2.10 Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB gilt für den Kunden nicht.

2.11 Der Kunde kann seine Forderungen gegen uns unbeschadet der Regelung des § 354a HGB nicht an Dritte abtreten.

3. Lieferung, Gefahrübergang

3.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Auslieferungslager („Lieferstelle“). Die Gefahr zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Liefergegenstandes gehen auf den Kunden über, sobald die Ware an der Lieferstelle zum vereinbarten Termin zum Transport versandfertig bereitgestellt wurde. Das gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt. Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Kunden bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Transportmittels.

3.2 Ist im Einzelfall Versand vereinbart, versenden wir die Ware stets auf Wunsch des Kunden gem. § 447 BGB auf dessen Gefahr und Kosten.

3.3 Soweit unsere Mitarbeiter und Beauftragten außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsbereichs dem Kunden bei

Verlade- und Entladetätigkeiten behilflich sind, handeln sie im alleinigen Auftrag des Kunden. Hierbei an der Ware oder sonstig verursachte Schäden gehen daher zu Lasten des Kunden.

3.4 Bei Annahmeverzug erfolgt ohne weitere Ankündigung/Mahnung die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden.

3.5 Teillieferungen und –leistungen sind zulässig, soweit das dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zumutbar ist. Mehr- oder Minderlieferungen und –leistungen sind zulässig, wobei die Abweichung auf Gewichte, Stückzahl und Abmessungen bis zu 10% betragen darf. Die Abweichung ist sowohl bei Teil- wie auch bei der Gesamtlieferung/-leistung zulässig.

3.6 Ist eine Prüfung der Ware nach besonderen Bedingungen vereinbart, so erfolgt diese Prüfung im Lieferwerk. Reise- und Aufenthaltskosten des Abnehmenden werden vom Kunden getragen. Verzichtet der Besteller auf die so vereinbarte Abnahme in der Fabrik, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie die Fabrik verlässt.

3.7 Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die einzelnen Teilmengen vereinbarungsgemäß, hilfsweise so rechtzeitig abzurufen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb vereinbarter Fristen möglich ist. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zu dem im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Tagespreis zu berechnen.

3.8 Sofern unsere in Leihgebinden jeglicher Art erfolgen (z.B. in Transportgestellen), sind diese innerhalb von 15 Tagen nach Eintreffen beim Kunden von diesem in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, können wir für die über 15 Tage hinausgehende Zeit eine angemessene Miet-Gebühr berechnen und nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung der vorgenannten Gebühren den Wiederbeschaffungspreis verlangen. Die auf den Leihgebinden angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Leihgebinde dürfen nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Für Wertminderung, Vertauschen und Verlust von Leihgebinden haftet der Kunde ohne Rücksicht auf Verschulden. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

3.9 Wenn und soweit die Parteien im jeweiligen Einzelvertrag INCOTERMS-Klauseln verwenden, so gilt für deren Auslegung die zur Zeit des Einzelvertragsschlusses gültige Fassung der INCOTERMS, auch soweit diese in Widerspruch zu den sonstigen Inhalten dieser Bedingungen stehen.

3.10 Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften für die Einfuhr, Lieferung, Lagerung und Verwendung der von uns zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Leistungen im Bestimmungsland bzw. am Bestimmungsort und der Transitländer ist der Kunde verantwortlich, ebenso für die Beschaffung der notwendigen Import- und Transitzpapiere (Zoll usw.), soweit diese nicht ausschließlich aus gesetzlichen Gründen durch uns beschafft werden müssen.

3.11 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung der Zulieferer an uns bleibt vorbehalten.

4. Liefertermine

4.1 Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen, hilfsweise gilt, dass die Durchführung der Lieferungen/Leistungen frühestens 6 Wochen ab Vertragsabschluss verlangt werden kann.

4.2 Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen,

Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Ausgangsstoffe), nicht einhalten, so werden wir den Kunden unverzüglich darüber informieren. Lässt sich in einem solchen Fall nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen werden können, können der Kunde und wir vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für uns schon bei Vertragsschluss erkennbar gewesen sein, sind wir nicht zum Rücktritt berechtigt.

5. Gewährleistung und Garantie

5.1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, liefern und leisten wir gemäß unserer regulären Produktbeschreibung (Katalog etc.), soweit vorhanden, ansonsten in durchschnittlicher Güte. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Lieferung/Leistung schulden wir in diesem Fall nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde dann insbesondere auch nicht aus anderen Darstellungen der Lieferung/Leistung in öffentlichen Äußerungen oder in unserer Werbung oder öffentlichen Äußerungen/Werbung unserer Vorlieferanten / Hersteller herleiten, es sei denn, wir haben diese weitergehende Beschaffenheit ausdrücklich in individueller Vereinbarung bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsleitung.

5.2 Wir leisten für Mängel der Lieferung/Leistung zunächst, nach unserer Wahl, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen, oder (als weitere Alternativmöglichkeit bei Werkverträgen) eine Selbstvornahme unter den Voraussetzungen des § 637 BGB durchführen. Das Recht des Kunden, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der in diesen Bedingungen statuierten Einschränkungen für Schadenersatzansprüche des Kunden.

5.3 Die gesetzliche Wareneingangsuntersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB gilt für alle zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Lieferungen und Leistungen.

5.4 Die nach der gesetzlichen Rügepflicht gemäß § 377 HGB vorgesehene Rüge kann nur in Schriftform wirksam erklärt werden. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt.

5.5 Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache.

5.6 Erbringen wir Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so z.B. weil eine unberechtigte Mängelrüge ausgesprochen wurde, so hat der Kunde die uns hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn der Kunde das Fehlen des Mangels bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen können. Die Durchführung von Mängelsuche, -prüfung und -beseitigung stellt kein Anerkenntnis des Mangels durch uns dar.

5.7 Aufwendungen im Zusammenhang mit Mängeln, die dem Kunden deswegen entstehen, weil er die Ware an einen anderen Ort als den nach dem Vertrag vorgegebenen Leistungsort verbracht hat, gehen zu seinen Lasten.

5.8 Die Verjährungsfrist des § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB (bei Kauf) und § 634a Absatz 1 Nr. 1 BGB (bei Werkvertrag) für Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung (mit Ausnahme

von Schadensersatzansprüchen) beträgt ein Jahr. Im übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche des Kunden. § 479 BGB bleibt unberührt.

5.9 Der Kunde geht seiner Gewährleistungsansprüche verlustig, wenn er trotz Mangelkenntnis den Einbau oder die Verarbeitung oder Weitervertrieb der von uns gelieferten Ware vornimmt.

6. Haftung

In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leisten wir Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (nachfolgend einheitlich als „Schadensersatz“ bezeichnet) nur nach folgenden Regeln:

6.1 Wir haften auf Schadensersatz in voller Höhe bei Vorsatz, und schwerwiegendem Organisationsverschulden.

6.2 Bei Fehlen einer Beschaffenheit einer Lieferung/Leistung, für deren Vorhandensein wir eine Garantie übernommen oder die wir zugesichert haben, haften wir nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens, der durch die Garantie bzw. die Zusicherung verhindert werden sollte, soweit das Fehlen der garantierten/zugesicherten Beschaffenheit nicht seinerseits auf Vorsatz/grober Fahrlässigkeit beruht.

6.3 Bei Vertragsverletzungen haften wir in Fällen leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten).

6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz und bei uns zurechenbaren Schäden an Leib, Gesundheit und Leben des Kunden.

6.5 Andere gesetzliche Schadensersatz-Ausschlussstatbestände (z.B. § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) bleiben unberührt.

6.6 Wir haften nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die jeweils gekauften Waren gehen erst dann in das Eigentum des Kunden über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt hat. Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Eigentumsvorbehaltswaren verpflichtet.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7.3 In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Treten wir vom Vertrag zurück, so können wir für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern (jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Vergütungsforderung vereinbart ist). Zur Sicherung aller unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die er aus

der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwirbt. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Andere Verfügungen über die abzutretenden Forderungen als die genannten darf der Kunde nicht treffen, insbesondere die Vorbehaltsware nicht anderweitig verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

7.5. Der Kunde ist im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, ohne den mit uns vereinbarten Eigentumsvorbehalt offenzulegen (nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt).

8. Urheber- und Eigentumsrecht, Beratung, Geheimhaltung, Datenschutz

8.1 Der Kunde darf die von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Muster, technischen Unterlagen und das ihm überlassene Know-how nur dann an Dritte weitergeben oder ihnen bekannt machen, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Etwaige Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor.

8.2 Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers stellt uns dieser von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter aus der Benutzung dieser Modelle, Muster und Angaben frei. Der Kunde hat insofern dafür zu sorgen, dass durch die Verwendung der von uns gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.3 Werkzeuge, die wir für die Herstellung der bestellten Waren oder Erbringung von Leistungen verwenden, bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller Herstellungs- oder Instandhaltungskosten ganz oder teilweise trägt. Die Werkzeuge werden von uns für einen Zeitraum von 4 Jahren nach Abwicklung des betreffenden Auftrags eingelagert. Folgen während dieser Zeit keine weiteren Bestellungen, werden die Werkzeuge anschließend verschrottet. Der Verschrottungserlös steht uns zu.

8.4 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der durch uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

8.5 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse und vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.

8.6 Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung durch uns wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden Daten des Kunden in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Käufer hiermit unterrichtet.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel, Sprachfassung

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Vertragsteile ist Wesel

9.2 Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Verträgen ist unser Sitz, sofern gesetzlich nicht zwingend anderweitig vorgeschrieben. Wir sind im Rahmen zugelassener Gerichtsstände jedoch auch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.3 Auf das Zustandekommen, die Auslegung und die Abwicklung aller Verträge der Vertragsparteien findet deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

9.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

9.5 Maßgebend ist die deutschsprachige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Bekanntgabe in einer anderen Sprachfassung dient lediglich zur Erleichterung des Verständnisses.

Fassung 01.01.12amr